

Liebe Startups,

folgende Themen könnten aktuell für Sie von Interesse sein:

1 Rechnungsprüfung

bekanntlich gilt die Umsatzsteuer als sehr formalistisch und genau. Deshalb müssen Sie die Rechnungen, die Sie erhalten, stets überprüfen:

- Reverse Charge ist eine Spezialregelung im Umsatzsteuerrecht, nach der nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer zu entrichten hat. Darum ist es wichtig, die eigene UID-Nummer bekanntzugeben und sich so als Unternehmer auszuweisen, um keine falsch ausgestellte Rechnung zu erhalten. Wird bei einem Reverse Charge-Umsatz fälschlicherweise eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt, steht dem Leistungsempfänger kein Vorsteuerabzug zu.
- Geringfügige Schreibfehler in einer Rechnung wie eine falsche Hausnummer des Leistungsempfängers (27 statt 28) sind für den Vorsteuerabzug nicht schädlich, wenn trotz der falschen Angaben der Leistungsempfänger eindeutig feststellbar ist.
- Die erforderliche Leistungsbeschreibung kann entweder in der Rechnung selbst erfolgen oder es kann darin auf andere Geschäftsunterlagen zB Verträge verwiesen werden. Es ist nicht erforderlich, dass diese anderen Geschäftsunterlagen der Rechnung beigelegt werden.
- Die Vorsteuer kann für die Zeiträume abgezogen werden, in denen während des Jahres die Voranmeldung gemacht werden muss. Das gilt alternativ auch für den Veranlagungszeitraum, in dem das Abzugsrecht entstanden ist. Der Steuerpflichtige darf die Vorsteuer nicht in einem anderen Wirtschaftsjahr abziehen.

2 Strafbefreiende „Selbstanzeige“

Jedem kann einmal ein Fehler unterlaufen, den man erst nicht erkennt, doch in weiterer Folge berichtigen möchte. Für Vergehen in Steuerfragen gibt es die strafbefreiende „Selbstanzeige“. Ab Oktober 2014 treten allerdings Verschärfungen in Kraft:

Bei Selbstanzeigen nach Ankündigung einer Betriebsprüfung soll es Zuschläge von 5 % - 30 % auf die Abgabenschuld geben. Der Strafzuschlag fällt lediglich dann nicht an, wenn die Verkürzung nur leicht fahrlässig erfolgt ist.

Nach bisheriger Rechtslage musste bei nochmaliger Selbstanzeige für denselben Abgabensanspruch (zB Einkommensteuer 2013) ein Strafzuschlag von 25 % auf den Nachzahlungsbetrag entrichtet werden. Diese Bestimmung entfällt. Eine neuerliche Selbstanzeige für denselben Steueranspruch wirkt nicht mehr strafaufhebend.

steuertipps

SEITE 2/2 JULI 2014

SEITE 1
Rechnungsprüfung

Strafbefreiende
„Selbstanzeige“

Fehler sollten daher laufend und vor allem vor Ankündigung einer Betriebsprüfung korrigiert werden.

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen benedikt.karigl@leitnerleitner.com jederzeit gerne zur Verfügung.

WIEN

Franz Haimerl
T +43 1 718 98 90-518
E franz.haimerl@leitnerleitner.com

Benedikt Karigl
T +43 1 718 98 90-587
E benedikt.karigl@leitnerleitner.com

LINZ

Maria Schlagnitweit
T +43 732 70 93-265
E maria.schlagnitweit@leitnerleitner.com